LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/9520
zu Drucksache 17/9404
02. 07. 2019

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/9404 –**

Angespannte Sicherheitslage in Koblenz-Neuendorf

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/9404 –** vom 6. Juni 2019 hat folgenden Wortlaut:

Im Artikel „Es knirscht zwischen Polizei und Ordnungsamt“ in der Rhein-Zeitung vom 1. April 2019 wurde berichtet, dass sich die Bediensteten des Koblenzer Ordnungsamts nachts nicht mehr in die Großraumsiedlung Koblenz-Neuendorf trauen.
Die dazu gestellte Kleine Anfrage – Drucksache 17/8825 – wurde von der Landesregierung mangelhaft beantwortet. So wurden die Fragen, wie der Sachstand zur Erhöhung der Mitarbeiter im Kommunalen Vollzugsdienst des Koblenzer Ordnungsamts von 26 auf 35 Bedienstete ist und in welchen Kommunen in Rheinland-Pfalz die Polizei Aufgaben wahrnehmen muss, die eigentlich originäre Aufgaben des Kommunalen Vollzugsdiensts wären, gar nicht beantwortet.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Finden aufgrund der angespannten Sicherheitslage überhaupt noch Vollstreckungsaufträge durch den Gerichtsvollzieher vom Amtsgericht Koblenz, den Vollstreckungsbeamten des Finanzamts Koblenz und den Vollziehungsbeamten der Stadtkasse Koblenz in Koblenz-Neuendorf statt?
2. Findet aufgrund der angespannten Sicherheitslage überhaupt noch eine Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs in Koblenz-Neuendorf statt?
3. In wie vielen Fällen, in denen Bedienstete des Koblenzer Ordnungsamts und der Polizei in den Jahren 2017 und 2018 in der Großraumsiedlung Koblenz-Neuendorf verletzt, angegriffen, bedroht oder beleidigt worden, wurden auch Tatverdächtige ermittelt?
4. Welche Maßnahmen hat die Koblenzer Ausländerbehörde ergriffen?
5. Welche genauen Sachverhalte liegen den brennenden Müllcontainern bzw. Sperrmüllhaufen in den Nächten zum 19. Mai 2019, 20. Mai 2019, 21. Mai 2019 und 23. Mai 2019 und 24. Mai 2019 zugrunde?
6. In welchen Kommunen in Rheinland-Pfalz muss die Polizei Aufgaben wahrnehmen, die eigentlich originäre Aufgaben des kommunalen Vollzugsdiensts wären?
7. Wie ist der Sachstand zur Erhöhung der Mitarbeiter im Kommunalen Vollzugsdienst des Koblenzer Ordnungsamts von 26 auf 35 Bedienstete?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Juli 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Direktor des Amtsgerichts Koblenz hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Sicherheitslage in Koblenz-Neuendorf schon immer angespannter sei als im Großteil der anderen Koblenzer Stadtteile. Dies habe derzeit keine Auswirkungen auf etwaige Vollstreckungshandlungen der zuständigen Gerichtsvollzieher (m/w/d). Sofern es die jeweilige Situation erfordere, werde die Unterstützung des Polizeidienstes angefordert. Diese Amtshilfe sei unabhängig vom Stadtteil und finde – soweit erforderlich – im gesamten Amtsgerichtsbezirk statt.

Die Vollziehungsbeamten des Finanzamts Koblenz führen Vollstreckungsaufträge nach wie vor auch in Koblenz-Neuendorf aus.

Vollstreckungsaufträge der Stadt Koblenz in der Großraumsiedlung Neuendorf werden genauso wie in anderen Stadtteilen, sowohl vom Außen- als auch vom Innendienst der Vollstreckungsstelle der Stadt Koblenz, bearbeitet. Angekündigte Besuche der Außendienstmitarbeiterin finden auch in Neuendorf statt. Aufgrund der Wohn- und Einkommensverhältnisse der dort lebenden Schuldnerinnen und Schuldner kommen Sachpfändungen und Türöffnungen kaum in Betracht. Zahlungsvereinbarungen nach dem

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 9. Juli 2019

Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz werden jedoch täglich getroffen. Eine akute Bedrohungssituation der Außendienstmitarbeiterin gab es bislang nicht. Bei bekanntermaßen aggressiven Schuldnerinnen und Schuldnern wird die Vollstreckung – unabhängig vom Stadtteil – vom Innendienst durchgeführt.

Zu Frage 2:

Ja. Wie die Stadtverwaltung Koblenz mitgeteilt hat, werden in regelmäßigen Abständen Kontrollen durchgeführt. Aus Gründen der Eigensicherung werden in besonders neuralgischen Bereichen – wie auch im übrigen Stadtgebiet – Zweier-Teams eingesetzt. In den Abend- und Nachtstunden werden bei eingehenden Beschwerden die Leitstelle und der Vollzugsdienst des Ordnungsamtes bzw. die Polizei informiert, damit bei möglichen Zwischenfällen eine zeitnahe Reaktion erfolgen kann.

Zu Frage 3:

Die polizeilichen Vorgangs- und Auswertesysteme können hinsichtlich der gefragten Kriterien nicht abgefragt werden. Es ist lediglich ein Rückgriff auf die Auswertekriterien der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) möglich. Diese lässt jedoch keine örtliche Eingrenzung der Opferspezifik auf einen Stadtteil zu, sodass sich die nachfolgende Auswertung auf das gesamte Koblenzer Stadtgebiet bezieht.

Außerdem ist keine Eingrenzung auf bestimmte Opferdelikte möglich. Opfer im Sinne der PKS-Richtlinie sind „natürliche Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete.“ Hierbei ist es unerheblich, ob das Opfer verletzt wurde oder nicht. Beleidigung zählt im Sinne der PKS-Richtlinie nicht als Opferdelikt. Das Merkmal „Polizeibeamter als Opfer“ ist dann erfüllt, wenn sich der Polizeibeamte bzw. die Polizeibeamtin während der Tat im Dienst befindet oder wenn die Tat im Zusammenhang mit dem Beruf steht bzw. der Beruf die Tatmotivation begründet. In der Spalte „verletzte Polizeibeamte“ sind die Polizeibeamtinnen und -beamten aufgeführt, die tatsächlich verletzt wurden.

Kalender-jahr	Erfasste Fälle	davon aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	dabei ermittelte Tatverdächtige	dabei Polizeibeamte als Opfer	davon verletzte Polizeibeamte
2017	81	81	100,0 %	68	205	25
2018	102	98	96,1 %	88	256	36

Mitarbeitende des Ordnungsamtes können in der PKS nicht gesondert ausgewertet werden. Eine Aussage hierzu ist dementsprechend nicht möglich.

Zu Frage 4:

Nach § 87 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes haben die für die Einleitung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich u. a. über die Einleitung des Strafverfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten.

Nach Auskunft der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Koblenz sind dort keine anhängigen Strafverfahren bekannt, die im Zusammenhang mit Übergriffen oder Vorkommnissen im Stadtteil Neuendorf stehen, weshalb keine ausländerrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden konnten.

Zu Frage 5:

In den angesprochenen Nächten wurde jeweils die Integrierte Leitstelle Koblenz über Brände in der Großraumsiedlung Neuendorf in Kenntnis gesetzt. Dem gegenwärtigen Ermittlungsstand zufolge setzten bislang unbekannte Täter im genannten Tatzeitraum insgesamt 22 Müllcontainer, einen Altkleidercontainer, einen Sperrmüllhaufen und einmal sonstigen Unrat in Brand. In allen Fällen wurden Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung durch Feuer gemäß § 303 StGB eingeleitet. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurden vage Hinweise auf zwei männliche und eine weibliche Jugendliche erlangt, die einer Zeugenaussage zufolge vor einer Brandfeststellung gesichtet worden waren. Eine Aufstellung der Tatobjekte ist der nachfolgenden tabellarischen Darstellung zu entnehmen:

Tatzeit	Tatobjekte
19.05.2019	8 Müllcontainer
20.05.2019	2 Müllcontainer
21.05.2019	6 Müllcontainer 1 Altkleidercontainer
23.05.2019	1 Sperrmüllhaufen
24.05.2019	6 Müllcontainer 1 sonstiger Unrat

Zu Frage 6:

Die Polizei übernimmt im Rahmen der aus § 1 Absatz 8 Satz 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) resultierenden Eilzuständigkeit in allen Kommunen Aufgaben des kommunalen Vollzugsdienstes wahr, wenn dieser – etwa außerhalb der regulären Dienstzeiten – nicht verfügbar ist.

Darüber hinaus unterstützt die Polizei den kommunalen Vollzugsdienst bedarfsorientiert im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe, wenn Einsatzanlässe eine polizeiliche Unterstützung aus Gründen der Eigensicherung erfordern.

Zu Frage 7:

Von den 35 für den Außendienst des kommunalen Vollzugsdienstes vorgesehenen Planstellen sind zwei Stellen unbesetzt. Ein Justizvollzugsbeamter ist zur Einstellung vorgesehen; der Versetzungszeitpunkt ist noch offen. Ein weiterer zur Einstellung vorgesehener Bewerber hat kurzfristig abgesagt.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär